

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende Schreinerin EFZ / Schreiner EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste / Version 01.09.2016)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit
3	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen
3a	Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> - 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, - 19 kg für junge Männer von 16 - 18 Jahren, - 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, - 12 kg für junge Frauen von 16 - 18 Jahren.
3b	Häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3'000 kg pro Tag oder Akkordarbeit.
3c	Arbeiten, die je regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag <ul style="list-style-type: none"> - in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung - in Schulterhöhe oder darüber - teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden.
4	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEx von 85 dB (A).
5	Arbeiten mit chemischen Agenzien mit physikalischen Gefahren
5a	Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen ¹ , von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 2. entzündbare Gase (H220, H221 - bisher R12), 3. entzündbare Aerosole (H222 - bisher R12), 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 - bisher R12), 5. organische Peroxide (H240, H241 - bisher R12), 6. selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen (H240, H241, H242 - bisher R12), 7. reaktive Stoffe und Zubereitungen (H250, H260, H261 – bisher R15, R17), 8. Oxidationsmittel (H270, H271 - bisher R9).
5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien, von denen erhebliche physikalische Gefahren ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Materialien, Stoffe und Zubereitungen, die als Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben, namentlich Mehl- und Holzstaub, 2. Materialien, Stoffe und Gemische, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, die nicht unter das Chemikaliengesetz fallen, namentlich Explosivstoffe und explosive Gase von Gärprozessen.

¹ Der Ausdruck „Zubereitung“ stammt aus dem Chemikaliengesetz (ChemG). Er ist gleichbedeutend mit dem Begriff „Gemisch“, welcher ausserhalb des Geltungsbereichs des ChemG verwendet wird.

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste / Version 01.09.2016)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit
6	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien
6a	Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: 1. akute Toxizität (H300, H310, H330, H301, H311, H331 - bisher R23, R24, R26, R27, R28), 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 - bisher R34, R35), 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (H370, H371 - bisher R39, R68), 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 - bisher R33, R48), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 - bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 - bisher R43), 7. Karzinogenität (H350, H350i, H351 - bisher R40, R45, R49), 8. Keimzellmutagenität (H340, H341 - bisher R46, R68), 9. Reproduktionstoxizität (H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd - bisher R60, R61, R62, R63).
6b	Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: 1. Materialien, Stoffen und Zubereitungen (insbesondere Gase, Dämpfe, Rauche, Stäube), die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, wie z. B. Gase von Gärprozessen, Teerdämpfe, Schweisssrauche, Asbest- und Quarzstaub, Mehlstaub und Holzstaub von Buchen und Eichen, 2. Gegenstände, aus welchen Stoffe oder Zubereitungen mit Eigenschaften nach Buchstabe a freigesetzt werden.
8	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
8a	Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 3. Kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen, 9. Hubarbeitsbühnen.
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.
10	Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
10c	Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere 2. bei Baustellenarbeiten und der Baureinigung, 7. in der Montage auf grösseren Montagestellen.

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) 3	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung Hilfsmittel und Unterlagen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb								
				Schulung / Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden			Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung üK	Unterstützung BFS				Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten mit repetitiver Belastung oder ungünstiger Haltung (z. B. bei Bodenverlegearbeiten oder Deckenmontagearbeiten)	<ul style="list-style-type: none"> Zwangshaltungen, ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen (Rückenschäden usw.) Überlastung von Körperteilen (Sehnen-scheidenentzündungen, Erkrankung der Schleimbeutel, usw.) 	3c	Ergonomie am Arbeitsplatz Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln <ul style="list-style-type: none"> Ergonomisches Einrichten des Arbeitsplatzes Tätigkeitswechsel / Erholungsphasen vorsehen Einsatz von Hilfsmitteln und PSA (Knieschoner, Montagehilfen, etc.) VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.3: "Arbeitsplatz" 	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr	-	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA ⁴	2. – 4. Lehrjahr		
Manuelles Heben, Tragen und Verschieben von Lasten über den in ArGV5 festgelegten Richtwerten (z. B. beim Abladen, Montagearbeiten)	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates (Wachstumsstörungen usw.) Fehlhaltungen (Rückenleiden usw.) Verletzung durch Quetschen (Fussverletzungen, usw.) 	3a 3b	Körperschonender Umgang mit Lasten Arbeitstechnik / Einsatz von Hilfsmitteln <ul style="list-style-type: none"> EKAS 6245: "Lastentransport von Hand" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Lasten sicher von Hand transportieren" Wegleitung zu ArGV3: Art. 25 	1. Lehrjahr	-	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. – 4. Lehrjahr		
Transport, Lagerung und Umgang von Holzwerkstoffen und Bauprodukten	<ul style="list-style-type: none"> Mechanische Verletzungen durch Spiesse, sich schneiden, getroffen werden Erdrückt werden durch kippende oder stürzende Waren / Stapel Sensibilisierung der Haut und Atemwege 	6a 8b	Sichere Lagerung und Umgang mit Holzwerkstoffen und Bauprodukten <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Produktdatenblätter Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.7: "Lagerung und Entsorgung" 	1. – 4. Lehrjahr	1. – 4. Lehrjahr	1. – 4. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. – 4. Lehrjahr		
Heben und Verschieben von Lasten mit Hebe geräten inkl. Anschlagen der Lasten. (z. B. Deichselstapler, "Ameise") (exklusive Stapler)	<ul style="list-style-type: none"> Erdrückt werden, getroffen werden von Waren, sich einklemmen, quetschen usw. Fussverletzungen durch grosse Gewichte 	8a 8b	Lasten sicher handhaben mit Hebe geräten <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Betriebsanleitung VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8.3: "Transport zur Baustelle" Suva MB 88801: "Lerneinheit. Anschlagen von Lasten" Suva MB 88802: "Lerneinheit. Wahl der Anschlagmittel" Suva CL 67017: "Anschlagmittel, Anbindemittel" Suva CL 67046: "Deichselstapler" 	1. – 2. Lehrjahr	-	-	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. – 4. Lehrjahr		

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

⁴ Nach erfolgter Ausbildung (neA) kann von einer ständigen zu einer häufigen Überwachungen gewechselt werden. Mindestens die erste Ausführung der Tätigkeit im Betrieb muss ständig überwacht werden.

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) 3	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung Hilfsmittel und Unterlagen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb								
				Schulung / Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden			Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung üK	Unterstützung BFS				Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten mit Handwerkzeugen und Handmaschinen	<ul style="list-style-type: none"> Sich schneiden, stechen, quetschen usw. Schädigung des Gehörs Augenverletzungen Getroffen werden von wegfliegenden Werkstückteilen Schädigung infolge starker Vibrationen 	4c 8b	Sicherer Umgang mit Arbeitsmitteln <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Betriebsanleitung Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" Suva MB 44015: "Handwerkzeuge" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 4: "Handmaschinen" VSSM-DVD Werkstatt: "Handmaschinen" 	1. – 2. Lehrjahr	1. – 2. Lehrjahr	1. – 2. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. – 4. Lehrjahr		
Arbeiten mit stationären Holzbearbeitungsmaschinen (Normalbetrieb mit Einrichtarbeiten)	<ul style="list-style-type: none"> Sich schneiden, bohren, quetschen usw. Eingezogen werden Schädigung des Gehörs Augenverletzungen Getroffen werden von wegfliegenden Werkstückteilen 	4c 8b	Holz sicher und effizient bearbeiten Maschinen und Einrichtungen sicher einsetzen <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Betriebsanleitung Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung VSSM-Ordner "Holz sicher und effizient bearbeiten" inkl. Suva DVD 375 	1. – 4. Lehrjahr	1. – 4. Lehrjahr	1. – 2. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA 2. – 3. Lehrjahr	4. Lehrjahr		
Ausführen von Instandhaltungsarbeiten und einfache Störungsbehebung an Maschinen	<ul style="list-style-type: none"> Sich schneiden, bohren, quetschen usw. Eingezogen werden Ungesicherte, gespeicherte Energien Lärm Augenverletzungen 	8c	Instandhaltung und Störungsbehebung sicher ausführen <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Betriebsanleitung Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung VSSM-Ordner "Holz sicher und effizient bearbeiten" inkl. Suva DVD 375 Suva MB 88813: "Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung" 	2. – 4. Lehrjahr	2. – 4. Lehrjahr	2. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	2. Lehrjahr	2. Lehrjahr neA 3. Lehrjahr	4. Lehrjahr		
Arbeit in mit Holzstaub angereicherter Luft	<ul style="list-style-type: none"> Atemwegsbeschwerden / -erkrankungen Sensibilisierung gegenüber Holzstaub und Entwicklung von Allergien (z. B. Erhöhtes Krebsrisiko durch Holzarten wie Buche, Eiche oder Exotenhölzer) Brand- und Explosionsrisiko 	5b 6a 6b	Sensibilisierung und Schutzmassnahmen betreffend Holzstaub <ul style="list-style-type: none"> VSSM-Ordner Holz sicher und effizient bearbeiten Kap. 1.3: "Absaugtechnik" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz / Staubsaugen statt abblasen" Suva CL 67132: "Explosionsrisiken" 	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. – 4. Lehrjahr		

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n)	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung Hilfsmittel und Unterlagen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft im Betrieb						
				Schulung / Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung üK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z. B. bei Arbeiten bei denen Stoffkategorien mit H-Sätzen zum Einsatz kommen wie in der Oberflächenbehandlung: Isozyanathärter, 2-K Lacke und Härter mit organischen Peroxiden, Verdünner, Öle, Wachse, Laugen, Seifen, Lasuren, Pflege- und Retuschiermittel, Patina, Holzschutzmittel usw.; in der Verbindungstechnik und bei Dichtungsarbeiten: PUR-Leime, PUR-Schäume, Formaldehyd usw.; sowie beim Schleifen dieser Stoffe)	<ul style="list-style-type: none"> Reizungen / Sensibilisierung von <ul style="list-style-type: none"> Augen Haut Atemwegen Schleimhäuten Allergien / Ekzeme Brand- und Explosionsgefahr 	5a 5b 6a	Sensibilisierung und Schutzmassnahmen betreffend gesundheitsgefährdenden Stoffen <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Sicherheitsdatenblätter Absaug- und Lüftungsmassnahmen / EX-Schutz Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.7: "Lagerung und Entsorgung" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 7.4: "Überzüge und Applikationen" Suva MB 44013: "Chemikalien im Baugewerbe" www.cheminfo.ch (z. B. Gefahrensymbole) sicherer Umgang mit Holzschutzmittel 	1. – 4. Lehrjahr	3. – 4. Lehrjahr	1. – 4. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft. Umgang / Kontakt mit Holzschutzmitteln auch nach erfolgter Ausbildung nur unter Anleitung einer Fachperson, die über die entsprechende Fachbewilligung verfügt.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA 2. Lehrjahr	3. – 4. Lehrjahr
Kontakt mit asbesthaltigem Material bei Rückbauarbeiten oder bei Renovationsarbeiten, insbesondere bei Glaserarbeiten (z. B. Fensterkitt)	<ul style="list-style-type: none"> Einatmen von freigesetzten Asbestfasern (Krebserkrankungen usw.) 	6b 10c	Identifikation und Umgang mit asbesthaltigen Produkten <ul style="list-style-type: none"> Suva MB 84043: "Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln. Was Sie als Schreiner über Asbest wissen müssen." www.suva.ch/asbest VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8.5: "Einglasarbeiten" 	1. Lehrjahr	2. – 3. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. – 3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	-
Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz (z. B. Montagearbeiten auf Baustellen)	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdungen durch sich ständig verändernde Arbeitsumgebungsbedingungen 	10c	Sicherheit auf Baustellen und bei Montagearbeiten <ul style="list-style-type: none"> Bauarbeitenverordnung / BauAV VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 1.1: "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8: "Montage" Suva MB 88818: "Zehn lebenswichtige Regeln für den Holzbau" 	1. – 2. Lehrjahr	1. – 3. Lehrjahr	1. – 3. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. – 3. Lehrjahr

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n)	Präventionsthemen für die Schulung / Ausbildung, Anleitung und Überwachung Hilfsmittel und Unterlagen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft im Betrieb						
				Schulung / Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung üK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig
Arbeiten in der Höhe mit Absturzrisiko (z. B. beim Arbeiten mit Leitern, Fassaden- und Rollgerüsten im Betrieb sowie auf der Baustelle)	<ul style="list-style-type: none"> Sturz aus der Höhe Verschieben, Kippen des Arbeitsmittels 	10a 10c	Leitern sicher einsetzen <ul style="list-style-type: none"> VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8.4: "Montagearbeiten" Suva FP 84070: "Wer sagt 12x Ja? Sicher auf die Anstell- und Bockleiter" Suva Video 382: "Willst du auf die Leiter? So geht's weiter!" 	1. Lehrjahr	1. – 3. Lehrjahr	1. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. – 4. Lehrjahr
		10a 10c	Sicheres benutzen / einsetzen von Gerüsten (z. B. Fassadengerüste / Rollgerüste) <ul style="list-style-type: none"> Suva Info 44077/1: "Sicheres Fassadengerüst" VSSM-Ordner Werkstatt Kap. 8.4: "Montagearbeiten" 	1. Lehrjahr	1. – 3. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Instruktion und praktische Umsetzung / Anwendung mit Fachkraft vor Ort.	1. Lehrjahr	1. Lehrjahr neA	2. – 4. Lehrjahr
Arbeiten in der Höhe mit Hubarbeitsbühnen (Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> Sturz aus der Höhe Kippen des Arbeitsmittels (z. B. bei Montagearbeiten von Decken, Fenstermontage)	8a 10a 10c	Sicheres benutzen und einsetzen von Hubarbeitsbühnen <ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben / Betriebsanleitung Suva CL 67064/1 und CL 67064/2: "Hubarbeitsbühnen" Der schriftliche Nachweis für die geforderte Ausbildung muss vorhanden sein 	Ausbildung vor dem ersten Einsatz!	-	3. Lehrjahr	Das Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen darf nur an Mitarbeitende übertragen werden, die dafür entsprechend ausgebildet sind. (Ausbildung HAB mit Ausbildungsnachweis)	1. – 2. Lehrjahr	3. – 4. Lehrjahr	-
Arbeiten in der Höhe mit der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (Sonderkompetenz sofern betrieblich erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> Sturz aus der Höhe (z. B. bei der Fenstermontage)	10a 10c	Sicheres benutzen und einsetzen der PSAGa <ul style="list-style-type: none"> Wenn möglich sind grundsätzlich kollektive Schutzmassnahmen vorzuziehen! Herstellerangaben / Betriebsanleitung Suva MB 84044: "Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz" www.absturzrisiko.ch Der schriftliche Nachweis für die geforderte Ausbildung muss vorhanden sein 	Ausbildung vor dem ersten Einsatz!	-	3. Lehrjahr	Das Arbeiten mit PSAGa darf nur an Mitarbeitende übertragen werden, die dafür entsprechend ausgebildet sind (Ausbildung PSAGa mit Ausbildungsnachweis)	1. – 4. Lehrjahr	-	-

Bemerkungen: Alle Informationsbroschüren für Schulungen, auf die in diesem Dokument verwiesen wird, können unter www.schreinerbildung.ch/efz heruntergeladen werden. Diverse weitere Broschüren sind unter www.suva.ch zu finden.

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem Spezialist der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Zürich, 28.4.2017

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM)

Der Zentralpräsident
sig. T. Iten
Thomas Iten

Der Direktor
sig. M. Fellner
Mario Fellner

Le Mont-sur-Lausanne, 15.5.2017

Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ébénisterie et de Menuiserie (FRECEM)

Der Präsident
sig. P. Schwab
Pascal Schwab

Der Direktor
sig. D. Bornoz
Daniel Bornoz

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 5. April 2017 genehmigt.

Bern, 23. Mai 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

sig. Jean-Pascal Lüthi
Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten